

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung (Plakatierungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 452), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 298, 304) i.V.m. §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, S. 218) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206) hat die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen am 29.06.2009 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 22.07.2009, Seite 74, der Stadt Königs Wusterhausen.) folgende Satzung beschlossen:

In dieser Fassung ist enthalten:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- und Wahlwerbung -1. Änderungssatzung zur Plakatierungssatzung-, beschlossen am 28.04.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Nr. 5 vom 14.05.2014, Seite 44)

In-Kraft-Treten am 21. Mai 2014

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Veranstaltungswerbung und Werbung anlässlich stattfindender Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (nachfolgend Wahlwerbung genannt) an Straßenbeleuchtungsanlagen (Straßenlaternen) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Stadt Königs Wusterhausen. Veranstaltungs- oder Wahlwerbung ist jede kurzzeitig errichtete Werbeanlage, die nicht mehr als 1 m² (max. DIN-Format A0) Ansichtsfläche hat und der Unterrichtung über Veranstaltungen und Wahlen dient. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Plakate und Tafeln.
- (2) Öffentliche Straßen sind alle Flächen, die gemäß § 2 BbgStrG hierzu zählen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, zur Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung, ist Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG. Diese bedarf der Erlaubnis der Stadt Königs Wusterhausen und ist auch erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 3

Erlaubnisantrag

Formlose Erlaubnisanträge sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben zum Ort der Plakatierung, über Anzahl der Werbeträger und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie Anlass und Ort der Veranstaltung an die Stadt Königs Wusterhausen zu richten.

§ 4

Erlaubnisse

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

Auflagen können auch nach der Erlaubniserteilung angeordnet werden, wenn dies auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Straße erforderlich ist.

- (2) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Person des Antragstellers, auch derjenige, der die Veranstaltungs- oder Wahlwerbung letztlich veranlasst hat und dem die Ausübung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung nicht ersetzt.
- (4) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, so besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensausgleich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen.

§ 5

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Plakate mit dem Aufkleber „Plakatierung genehmigt“ zu versehen. Plakate ohne Aufkleber werden umgehend durch den Außendienst des Amtes Ordnung & Sicherheit der Stadt Königs Wusterhausen entfernt und sichergestellt. Die Kosten trägt der Eigentümer der Plakate.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Veranstaltungs- oder Wahlwerbung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei Erteilung der Erlaubnis angemessene Vorschüsse bzw. andere Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Durchführung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat alle von ihm auf die öffentliche Straße gebrachten Anlagen einen Tag nach Ablauf der Sondernutzung zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Nicht fristgemäß entfernte Plakate werden auf Kosten des Eigentümers der Plakate entfernt und sichergestellt.

§ 6

Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Die maximale Größe der Werbeplakate darf 1 m² Ansichtsfläche nicht überschreiten.
- (2) Bei Veranstaltungs- oder Wahlwerbung, die in den Geh- oder Radweg ragt, muss die Mindesthöhe der Unterkante des Plakates mindestens 220 cm betragen.
- (3) Die Breite der jeweiligen Werbeanlage darf 85 cm nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 50 cm zur Fahrbahn eingehalten werden kann.
- (5) Je Straßenbeleuchtungsanlage (Straßenlaterne) darf nur eine Werbeanlage (Plakat) für Veranstaltungen angebracht werden, für Wahlwerbungen gibt es keine Einschränkungen. Bereits mit Veranstaltungswerbung „belegte“ Straßenbeleuchtungsanlagen dürfen nicht benutzt werden.

§ 7

Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig ist jegliche Veranstaltungs- oder Wahlwerbung, die auf Grund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherheit oder Ordnung darstellt.

- (2) Veranstaltungs- oder Wahlwerbung darf kein Blink- oder Wechsellicht aufweisen.
- (3) Unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern oder sonstigen, nicht für Werbung oder Informationen vorgesehene Flächen mit Plakaten oder Anschlägen, wenn es sich um öffentliche Flächen handelt.
- (4) Unzulässig ist Veranstaltungswerbung, welche für die Dauer von mehr als 4 Wochen und Wahlwerbung, welche für die Dauer von mehr als 2 Monaten errichtet werden soll.
- (5) Unzulässig ist Veranstaltungs- oder Wahlwerbung im Umkreis von 15 Metern um Kreuzungs- und Einmündungsbereiche und um lichttechnische Signalanlagen oder wenn die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer hierdurch eingeschränkt werden kann.
- (6) Unzulässig ist Veranstaltungs- oder Wahlwerbung an Verkehrszeichen gemäß der Straßenverkehrsordnung.
- (7) Unzulässig ist Veranstaltungs- oder Wahlwerbung an Standorten, an denen ein Werbeschild die Sicht auf ein Verkehrsschild verdecken oder beeinträchtigen könnte.
- (8) Unzulässig ist die Veranstaltungs- oder Wahlwerbung an Zäunen und Brückengeländern.
- (9) Die maximal zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Veranstaltung beträgt 100 Stück für die gesamte Stadt Königs Wusterhausen, je Ortsteil jedoch maximal 25 Stück.
- (10) Die maximal zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Partei und je Wahl beträgt 300 Stück für die gesamte Stadt Königs Wusterhausen, je Ortsteil jedoch maximal 25 Stück, zusätzlich dürfen je Veranstaltungs- und Kundgebungsankündigung anlässlich von Wahlen 200 Plakate auf gehangen werden.

§8

Haftung

- (1) Mit der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Veranstaltungs- oder Wahlwerbung. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

§ 9

Gebühren

- (1) Für Veranstaltungswerbung nach dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Das Gleiche gilt für Veranstaltungswerbung, die ohne Einholung einer Erlaubnis vollzogen wird.
- (2) Die Gebühr für Veranstaltungswerbung beträgt für jeden angefangenen Tag pro Werbeanlage:

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	bei fristgerechter Beantragung	bei verspäteter Beantragung	bei nicht genehmigter Plakatierung
1	Plakatierung an Bundesstraßen und zusätzlich in 15711 Königs Wusterhausen: - Berliner Straße - Schloßstraße - Cottbuser Straße - Karl-Liebknecht-Straße	1,00 EUR	1,25 EUR	2,00 EUR
2	Plakatierung an Landesstraßen und zusätzlich in 15711 Königs Wusterhausen: - Luckenwalder Straße	0,75 EUR	1,00 EUR	1,50 EUR
3	Plakatierung an Kommunalstraßen (ausschließlich der unter Tarifnr. 1 und 2 genannten)	0,50 EUR	0,75 EUR	1,25 EUR

Für Wahlwerbung gemäß dieser Satzung werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

- (3) Gebührenschuldner sind gleichrangig der Antragsteller und der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird eine genehmigte Veranstaltungswerbung zeit- oder teilweise nicht genutzt oder vorzeitig beendet, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (5) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (6) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist die Stadt zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (7) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in städtischem Interesse erteilt wird; gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 47 BbgStrG.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 des BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11

Übergangsregelungen

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis.

§ 12

In-Kraft-Treten